

Das Präsidium des Amtsgerichts

320 E Richter – 7 – 4.1

Beschluss

A. Dezernatsverteilung:

Es bearbeiten:

I. Direktorin des Amtsgerichts Gabriel

- a) die Dienstaufsicht,
- b) die Entscheidung nach dem Schiedsamtsgesetz und der Schiedsmannsordnung,
- c) die Entscheidung bei Ablehnung von Rechtspflegern,
- d) die Hinterlegungssachen,
- e) die Entscheidung über die Ablehnungsgesuche gegen die Richter am Amtsgericht Weber und Twente, und die Richter Huesmann und Teepe,
- f) die Angelegenheiten des Zivilprozessregisters, soweit der Name des ersten Beklagten mit den Buchstaben A – C und H - L beginnt (Abteilung 5 C),
 - wenn die Verfahren bis zum 11.09.2022 eingegangen sind und
 - wenn die Verfahren ab dem 12.09.2022 eingegangen sind und am 01.05.2023 bereits terminiert sind,
- g) die Wohnungseigentumssachen,
- h) die Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen,
- i) die Landwirtschaftssachen,
- j) die Nachlasssachen.

k) II. Richterin am Amtsgericht Heuer

- a) die Bußgeldsachen, auch soweit diese in die Zuständigkeit des Jugendrichters fallen,
- b) die Entscheidungen nach § 62 OWiG, auch soweit diese in die Zuständigkeit des Jugendrichters fallen,
- c) die Erzwingungshafnanträge und die Anträge nach § 98 OWiG (Abteilung 10 OWi),
- d) die Betreuungssachen, Rechtshilfeersuchen in Betreuungssachen, die Unterbringungssachen und die Rechtshilfeersuchen in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG, soweit der Wohnsitz des Betroffenen Tecklenburg, Lienen und Lotte ist und – sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Tecklenburg hat – das Bedürfnis der Fürsorge in Tecklenburg, Lienen und Lotte hervortritt.

III. Richter am Amtsgericht Weber

- a) die Entscheidung über Ablehnungsgesuche gegen die Direktorin des Amtsgerichts Gabriel, die Richterinnen am Amtsgericht Heuer und Dr. Lucks und die Richterinnen Rosenberg und Dr. Langheim,
- b) die Familiensachen (mit Ausnahme der gesondert geregten Adoptionsverfahren) und Familienstreitsachen und die Rechtshilfeersuchen in Familiensachen und Familienstreitsachen, soweit der Hausname des Antragsgegners bzw. bei Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Name des Kindes mit den Buchstaben B – E, I und L (Abteilung 1 F) beginnt,
- c) die Adoptionssachen (Abteilung 23 F),
- d) die Aufgaben des Güterichters nach § 278 Abs. 5 ZPO,
- e) die Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene, auch nachdem Einspruch eingelegt wurde,
- f) die GS-Ermittlungssachen.
- g) die Strafsachen, in denen ein Urteil des Richters am Amtsgericht Twente unter Zurückweisung an eine andere Abteilung des hiesigen Amtsgerichts aufgehoben wird (§ 354 Abs. 2 StPO) oder in denen der Richter am Amtsgericht Twente wegen Befangenheit ausgeschlossen wird.

IV. RichterIn am Amtsgericht Dr. Lucks

- a) die Familiensachen (mit Ausnahme der gesondert geregelten Adoptionssachen) und Familienstreitsachen und die Rechtshilfeersuchen in Familiensachen und Familienstreitsachen, soweit der Hausname des Antragsgegners bzw. bei den Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Name des Kindes mit den Buchstaben H, M, N und Q (Abteilung 20 F) beginnt,
- b) die Betreuungssachen, Rechtshilfeersuchen in Betreuungssachen, die Unterbringungssachen und die Rechtshilfeersuchen in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG, soweit der Wohnsitz des Betroffenen Lengerich und – sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Tecklenburg hat – das Bedürfnis der Fürsorge in Lengerich hervortritt und soweit der Hausname des Betroffenen mit den Buchstaben L – Z beginnt,
- c) die Betreuungssachen, Rechtshilfeersuchen in Betreuungssachen, die Unterbringungssachen und die Rechtshilfeersuchen in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG, soweit der Wohnsitz des Betroffenen Ladbergen und Westerkappeln ist und – sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Tecklenburg hat – das Bedürfnis der Fürsorge in Ladbergen und Westerkappeln hervortritt.
- d) die AR-Sachen, soweit richterliche Geschäfte in der LWL-Klinik in Lengerich wahrzunehmen sind, soweit nicht eine Zuständigkeit des Eildienstrichters nach X. besteht und soweit der Hausname des Betroffenen mit den Buchstaben L – Z beginnt.

V. Richter am Amtsgericht Twente

- a) die Strafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Strafbefehlsverfahren,
- b) die Rechtshilfeersuchen in Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene,
- c) die Jugendrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehlsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende,
- d) die Rechtshilfeersuchen in Jugendrichterstrafsachen und in Bußgeldsachen, soweit diese in die Zuständigkeit des Jugendrichters fallen,
- e) die Privatklegesachen,
- f) die Mitwirkung bei der Auswahl der Schöffen gemäß § 39 ff GVG,
- g) die Mitwirkung bei der Auswahl der Jugendschöffen gemäß §§ 39 ff. GVG, 35 JGG,
- h) die Bußgeldsachen, in denen ein Urteil der Richterin am Amtsgericht Heuer unter Zurückweisung an eine andere Abteilung des hiesigen Amtsgerichts aufgehoben wird (§ 354 Abs. 2 StPO) oder in denen die Richterin am Amtsgericht Heuer wegen Befangenheit ausgeschlossen ist.
- i) die Strafsachen, in denen ein Urteil des Richters am Amtsgericht Weber unter Zurückweisung an eine andere Abteilung des hiesigen Amtsgerichts aufgehoben wird (§ 354 Abs. 2 StPO) oder in denen der Richter am Amtsgericht Weber wegen Befangenheit ausgeschlossen ist.

VI. Richterin am Amtsgericht Göcking-Aufderhaar

- a) die Familiensachen (mit Ausnahme der gesondert geregelten Adoptionssachen) und Familienstreitsachen und die Rechtshilfeersuchen in Familiensachen und Familienstreitsachen, soweit der Hausname des Antragsgegners bzw. bei den Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Name des Kindes mit den Buchstaben A, J, K, P, S, T, U und W – Z (Abteilung 24 F) beginnt,
- b) die Angelegenheiten des Zivilprozessregisters, soweit der Name des ersten Beklagten mit den Buchstaben D - G und T – Z (Abteilung 16 C) beginnt,
- c) die Angelegenheiten des Urkundsregisters I und II.

VII. Richter Huesmann

- a) die Angelegenheiten des Zivilprozessregisters, soweit der Name des ersten Beklagten mit den Buchstaben M – S (Abteilung 13 C) beginnt,
- b) die Familiensachen (mit Ausnahme der gesondert geregelten Adoptionssachen) und Familienstreitsachen und die Rechtshilfeersuchen in Familiensachen und Familienstreitsachen, soweit der Hausname des Antragsgegners bzw. bei den Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Name des Kindes mit den Buchstaben F, G, O, R und V (Abteilung 3 F) beginnt,
- c) die Betreuungssachen, Rechtshilfeersuchen in Betreuungssachen, die Unterbringungssachen und die Rechtshilfeersuchen in Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG, soweit der Wohnsitz des Betroffenen Lengerich ist und – sofern der Betroffene keinen Wohnsitz im Bezirk des Amtsgerichts Tecklenburg hat – das Bedürfnis der Fürsorge in Lengerich hervortritt und soweit der Hausname des Betroffenen mit den Buchstaben A – K beginnt,
- d) die AR-Sachen, soweit richterliche Geschäfte in der LWL-Klinik in Lengerich wahrzunehmen sind soweit nicht eine Zuständigkeit des Eildienstrichters nach X. besteht und soweit der Hausname des Betroffenen mit den Buchstaben A – K beginnt,
- e) die Grundbuchsachen (nebst Kapitalkreditbeschaffungssachen).

VIII. Richter Teepe

- a) die Angelegenheiten des Zivilprozessregisters, soweit der Name des ersten Beklagten mit den Buchstaben A – C und H - L beginnt (Abteilung 5 C),
 - wenn die Verfahren ab dem 12.09.2022 eingegangen sind und eingehen und am 01.05.2023 noch nicht terminiert sind,
- b) die Zwangsvollstreckungssachen (M-Verfahren).
- c) die richterlichen Geschäfte, soweit sie in diesem Plan nicht anderweitig zugeteilt sind.

IX. Richterinnen Rosenberg und Dr. Langheim

Frau Richterin Rosenberg und Frau Richterin Dr. Langheim werden zum Eildienst beim Amtsgericht Warendorf herangezogen.

X. Güterichter nach § 36 Abs. 5 FamFG

Der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Münster zuständige Richter.

XI. Der nach der Anlage zum Geschäftsverteilungsplan zuständige Richter

- a) die Unterbringungssachen und die Rechtshilfeersuchen in
Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 4 FamFG (freiheitsentziehende Unterbringung eines Volljährigen nach dem Landesgesetz über die Unterbringung psychisch Kranker),
- b) die richterlichen Entscheidungen im Rahmen des Polizeigesetzes NW,
- c) die richterlichen Entscheidungen im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes,
- d) die richterlichen Entscheidungen nach § 32 Abs. 3 StrUG NRW,
- e) die unaufschiebbaren Amtshandlungen, die im Falle eines durch den Notfallbeauftragten des Landgerichts Münster festgestellten Notfalls, welcher im Falle einer nicht unerheblichen bzw. vorübergehenden Einschränkung oder Aufhebung der Energieversorgung und/oder Infrastruktur mit wesentlichen Auswirkungen auf den Dienstbetrieb gegeben ist, wahrzunehmen sind.

Dabei ist bis zum Vortag ein Tausch möglich, der auf der im Zimmer 208
Amtsgericht Tecklenburg ausgehängten Liste einzutragen ist.

Bei Verhinderung des zuständigen Richters wird dieser durch den nächsten auf
der Liste bestimmten Richter vertreten; bei auch dessen Verhinderung durch den
darauffolgenden Richter usw...

XII. Es werden vertreten:

- 1) Direktorin des Amtsgerichts Gabriel
zu I. a) bis e)
durch den Richter am Amtsgericht Weber,
zu I. f) bis j)
durch den Richter Teepe,

- 2) Richterin am Amtsgericht Heuer
durch den Richter am Amtsgericht Twente,

- 3) Richter am Amtsgericht Weber
zu III. a), c) bis f) durch den Richter am Amtsgericht Twente,
zu III. g) durch den Richter Teepe,
zu III. b) durch die Richterin am Amtsgericht Dr.Lucks,

- 4) Richterin am Amtsgericht Dr. Lucks
zu IV. a)
durch den Richter am Amtsgericht Weber,

zu IV. b)
durch den Richter am Amtsgericht Twente,
zu IV. c) und d)
durch die Richterin am Amtsgericht Heuer,

5) Richter am Amtsgericht Twente

durch die Richterin am Amtsgericht Heuer,

6) Richterin am Amtsgericht Göcking-Aufderhaar

zu VI. a) Abteilung 24 F

- wenn der Hausname des Antragsgegners bzw. bei Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Name des Kindes mit den Buchstaben A und K beginnt, zunächst durch den Richter am Amtsgericht Weber und bei dessen Verhinderung durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Lucks,
- wenn der Hausname des Antragsgegners bzw. bei Kindschaftssachen und Abstammungssachen der Name des Kindes mit den Buchstaben J, P und S beginnt, zunächst durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Lucks und bei deren Verhinderung durch den Richter am Amtsgericht Weber,
- wenn der Hausname des Antragsgegners bzw. in Kindschaftssachen und in Abstammungssachen der Name des Kindes mit den Buchstaben T, U und W – Z beginnt, zunächst durch den Richter am Amtsgericht Weber und bei dessen Verhinderung durch die Richterin am Amtsgericht Dr.Lucks,

zu VI. b) Abteilung 16 C

- mit den Endziffern 4 - 9 zunächst Direktorin des Amtsgerichts Gabriel und bei deren Verhinderung durch den Richter Teepe,
- mit den Endziffern 0 - 3 zunächst Richter Teepe und bei dessen Verhinderung durch die Direktorin des Amtsgerichts Gabriel,

zu VI. c)

durch den Richter Teepe,

7) Richter Huesmann

zu VII. a) und e)

zunächst durch die Direktorin des Amtsgerichts Gabriel und bei deren Verhinderung durch den Richter Teepe,

zu VII. b) Abteilung 3 F

zunächst durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Lucks und bei deren Verhinderung durch den Richter am Amtsgericht Weber,

zu VII. c) und d)

- wenn der Hausname des Betroffenen mit A – F beginnt:

zunächst Herr Richter am Amtsgericht Twente und bei dessen Verhinderung Frau Richterin am Amtsgericht Heuer,

- wenn der Hausname des Betroffenen mit G – K beginnt:

zunächst Frau Richterin am Amtsgericht Heuer und bei deren Verhinderung Herr Richter am Amtgericht Twente,

8) Richter Teepe

durch die Direktorin des Amtsgerichts Gabriel,

9) Richterin Rosenberg und Richterin Dr. Langheim

Ihre Vertretung wird durch die richterliche Geschäftsverteilung zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen für das Amtsgericht Warendorf geregelt.

XIII.

1)

Im Falle der Verhinderung des nach Abschnitt XII. zuständigen Vertreters tritt als Vertreter ein der jeweils dienstjüngste Richter und zwar in folgender Reihenfolge

Richter Teepe,

Richter am Amtsgericht Twente,

Richterin am Amtsgericht Dr. Lucks,

Richter am Amtsgericht Weber,

Richterin am Amtsgericht Heuer,
Direktorin des Amtsgerichts Gabriel.

2)

Die vorgenannte Vertretungsregelung gilt nicht für die Angelegenheiten im Dezernat I. (Direktorin des Amtsgerichts Gabriel) zu Ziffer I. a) – d) dieses Geschäftsverteilungsplanes. In diesen Aufgabenbereichen tritt im Falle der Verhinderung des nach Abschnitt XII. zuständigen Vertreters als Vertreter ein der jeweils dienstälteste Richter und zwar in folgender Reihenfolge:

Richterin am Amtsgericht Heuer,
Richterin am Amtsgericht Dr. Lucks,
Richter am Amtsgericht Twente,
Richter Teepe.

B. Bereitschaftsdienst

Die Zuständigkeit für die Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und an dienstfreien Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an nicht dienstfreien Werktagen von 06.00 Uhr bis 07.30 Uhr sowie montags bis donnerstags von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr und freitags von 15.00 Uhr bis 21.00 Uhr ist mit Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.03.2020 dem Amtsgericht Warendorf übertragen worden und wird durch die richterliche Geschäftsverteilung zur Erledigung unaufschiebbarer Amtshandlungen für das Amtsgericht Warendorf geregelt.

Die Wahrnehmung einzelner richterlicher Handlungen durch den für den Bereitschaftsdienst zuständigen Richter verändert für die weitere Bearbeitung der Sache die sich aus Abschnitt A ergebende Zuständigkeit nicht.

C. Zuständigkeitsabgrenzungen

Für die Abgrenzung der Zuständigkeit bei den Zivilprozessdezernaten gelten folgende Grundsätze:

1. Bei den nach Buchstaben verteilten Sachen ist bei mehreren Beklagten der Name des in der Klageschrift (Prozesskostenhilfeantrag) bei deren Eingang bei Gericht an erster Stelle genannten Mitbeklagten für die Zuständigkeit maßgebend, auch wenn dieser am Rechtsstreit (Prozesskostenhilfeverfahren) später nicht mehr beteiligt ist. Dies gilt auch bei Parteiwechsel auf der Beklagtenseite, ebenso bei Klageerweiterung unter gleichzeitiger Klagerücknahme bzgl. des Erstbeklagten. Allerdings ist bei Klagen aus Unfällen im Straßenverkehr der Name des mitbeklagten Fahrers maßgebend. Sind nur der Halter und die Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs verklagt, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Halters.
2. Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Sequester, Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger.
3. Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Dies gilt auch bei Namenszusätzen wie: Van, Von, Van der, Von der, Zur, Abou, Abu al, D`, Da, De, Del, De la, Di, El, L`, Le, N`, Te, Ten, Ter, unabhängig davon, ob der Namenszusatz getrennt vom Hauptwort geschrieben wird oder mit diesem mit einem Bindestrich verbunden ist. Demgemäß ist bei Klagen gegen An der Brügge, Graf von Landsberg der unterstrichene Buchstabe

maßgebend. Bei Doppelnamen, die mit Schulze, Große, Kleine, Lütke beginnen, sind die unterstrichenen Anfangsbuchstaben entscheidend.

4. Wenn gegen eine handelsrechtlich zulässige Firma geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die „Vereinsbrauerei Schabeck u. Co. AG Paderborn“ der Buchstabe Sch maßgebend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die „Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft, A. G. in Köln“ der Buchstabe R. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.
5. Bei Klagen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, die katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Sparkasse der Stadt Münster der unterstrichene Buchstabe. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.
6. Bei Klagen gegen den Fiskus ist folgende Regelung maßgebend:
 - a) Land Nordrhein-Westfalen Buchstabe N,
 - b) Bundesrepublik Deutschland Buchstabe D,
7. Wenn die Schreibweise des Namens des Beklagten in der Klageschrift unrichtig ist, so ist der richtige Name maßgebend.
8. Die Klagen aus den §§ 323, 767, 768, 796, 797 ZPO gehören in das Dezernat, das für den Vorprozess zuständig war. In den Sachen, in denen ein Vorprozess nicht geschwebt hat oder es nicht zu einer Tätigkeit des Amtsgerichts gekommen ist und in den Sachen aus der ehemaligen Abteilung 11 C ist das Dezernat

zuständig, welches nach dem Namen des Beklagten zuständig ist. Wird aus einem anderen Rechtsgrunde, insbesondere auf Grund des § 826 BGB gegen eine rechtskräftige Entscheidung angegangen und ist es in dem Vorprozess zu einer Tätigkeit des Amtsgerichts gekommen, so ist ebenfalls das Dezernat zuständig, das für den Vorprozess zuständig gewesen ist oder zuständig gewesen wäre (z. B. Anfechtung eines Vollstreckungsbescheides).

9. Das mit der Bearbeitung einer Prozesssache zunächst befasste Dezernat bleibt für die Verhandlung und Entscheidung zuständig, ist also zur Abgabe der Sache an ein anderes Dezernat nicht mehr befugt, wenn in den Akten bereits eine sachliche Verfügung getroffen ist. Das trifft nicht zu, falls die Voraussetzungen von 7) gegeben sind. Ist in der Sache aber bereits mündlich verhandelt worden, dann ist eine Abgabe aufgrund unrichtiger Namensschreibung nicht mehr möglich.
10. Das Dezernat, in dem über Grund des Anspruchs entschieden ist, ist auch für die Entscheidung über die Höhe des Anspruchs zuständig.
11. Abweichend von vorstehenden Regelungen ist oder wird in Familiensachen und Familienstreitsachen das Dezernat für alle anhängigen Familiensachen und Familienstreitsachen zuständig, das für das erste zwischen den Beteiligten noch laufende Verfahren zuständig war. Das gleiche gilt für Verfahren zwischen einem der Beteiligten und einem gemeinsamen Kind.
12. Die Wiederaufnahme des Verfahrens gehört mit Ausnahme der Zivilsachen aus dem Bestand der ehemaligen Abteilung 11 C in das Dezernat, in dem das geschlossene Verfahren geschwebt hat oder das zuständig gewesen wäre (z. B. Anfechtung eines Vollstreckungsbescheides). In den Zivilsachen aus dem Bestand der ehemaligen Abteilung 11 C ist das Dezernat zuständig, welches nach dem Namen des Beklagten zuständig ist.

Soweit bei den übrigen Dezernaten die Zuständigkeit nach Buchstaben geregelt ist, gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend. Bei Verfahren, in denen der Name oder die Person des Beschuldigten/Angeklagten unbekannt ist, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben „U“.

Bei den Jugendrichterdezernaten entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten, die Zuständigkeit des Jugendrichters begründenden Beschuldigten, Angeklagten bzw. Verurteilten. In Gs- und AR-Sachen richtet sich die Zuständigkeit nach den Anfangsbuchstaben des Beschuldigten/Betroffenen, der als erster als Beschuldigter/Betroffener in der Akte benannt ist.

Strafsachen und Bußgeldsachen aus dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Gerichts, die das Revisionsgericht dem Amtsgericht Tecklenburg zugewiesen hat, verteilen sich wie Ersteingänge auf die verschiedenen Dezernate.

Anträge auf Grund der VO. über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarieller Urkunden vom 18.06.1942 (RGBl. I S. 395) sind von demjenigen Richter zu erledigen, der für das Sachgebiet zuständig ist, dem die zu ersetzende Urkunde ihrem Inhalt nach zugehört. Soweit ein Sachgebiet auf mehrere Dezernate verteilt ist, gilt die Aufteilung auch hier.

Bei Aufgebotssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers.

Schambert

Gabriel

Heuer

Weber

(Richterin am AG Heuer
ist an der Unterschrift gehindert)

Dr. Lucks

Twente

Göcking-Aufderhaar

(Richterin am AG Göcking-Aufderhaar
ist an der Unterschrift gehindert)